

sollten, oder nicht? nur einen Zweifel hegte, würde sogleich excommunicirt; also muß er schon Alles aufbieten, um die Eheleute verschiedener Religionen für sich zu gewinnen. Ich will ihn daher auch keinesweges verdammen. Er sieht nun einmal in der gemischten Ehe eine Sünde von Seiten seines Glaubensgenossen, die nur durch Zuführung der darin zu erzeugenden Kinder zu seiner Kirche wieder gut gemacht werden kann. Allein der damit unausbleiblich verbundenen Rechtsverletzung des protestantischen Theiles muß ich bestimmt und fest widersprechen. Wird der Sache ihr freier Lauf gelassen, so daß beide Kirchen nach der Naturordnung sich entwickeln, so ist es mir völlig einerlei, ob unsere Kirche einige Bekenner mehr oder weniger zählt, allein daß einer künstlichen und einseitigen Einwirkung das Gesetz selbst zu Hilfe komme und eine Kirche vor der andern begünstige, dazu werde ich nie meine Stimme geben. — Ferner rechtfertigt sich meine gehegte Besorgniß 2) durch die bekannte Praxis der katholischen Geistlichkeit. Ich erinnere nur an die Verhandlungen in der bayerischen Ständeversammlung, wo namentlich über diesen Punct laute Klagen geführt worden sind. Nie hat ein protestantischer Geistlicher sich geweigert, eine gemischte Ehe einzussegnen, wohl aber ist dieß katholischer Seits mehrfach geschehen. Bedenken muß man endlich 3) daß das mit seinen Grenzen an Böhmen anstoßende Sachsen häufig von Einwanderern aus dieser Provinz heimgesucht wird, welche meistens männlichen Geschlechtes sind. — Die Gerechtigkeit verlangt es, von dem Grundsatz: „ubi sponsa, ibi copula“ nicht abzugehen. Thut man es aber dennoch, so muß ich glauben, daß man absichtlich die Parität verletzen, absichtlich die katholische Kirche begünstigen wolle. Dieß darf aber das Gesetz nicht; es muß die möglichste Garantie für die in der Verfassungsurkunde zugesicherte Parität gewähren, und hier soll dem ohnehin zum Nachtheile der evangelischen Kirche gereichenden Grundsatz, daß die Kinder in der Confession des Vaters erzogen würden, ein doppeltes Gewicht beigelegt werden.

D. v. Ammon: Ohne auf die speciellen Gründe einzugehen, welche bereits gegenseitig vorgebracht worden sind, kann ich nicht umhin, mich ebenfalls gegen den Vorschlag der geehrten Deputation zu erklären. Ich lasse die Frage wegen der Parität dahin gestellt sein, und berufe mich nur darauf, daß der Grundsatz: „Der Bräutigam holt die Braut“ den Gewohnheiten aller gebildeten Völker entsprechend, daß er auf den Anstand gegründet, ja daß er im neuen Testamente wie im Talmud und Koran seine Begründung findet. Höchst gefährlich bleibt es daher, einem so alten Grundsatz durch positive Bestimmungen entgegen zu treten. Die Gründe, welche man zur Unterstützung der Ansicht des Gesetzes anführt, verschlimmern eher noch die Sache. Sie stört die kirchliche Ordnung, wie sie von jeher bestehet und gründet sich auf die bloße Voraussetzung, daß der Pfarrer der Braut sich der Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters widersetzen werde. Ein Gesetz kann man aber doch nicht um einer bloßen Voraussetzung willen geben. Endlich aber fällt auch selbst der Schein eines Vorwandes weg, wenn der Vertrag über die Erziehung der Kinder unter den Ehegatten vorher abgeschlossen worden ist.

Secr. v. Ledtwich: Der Grundsatz: ubi sponsa, ibi copula, sei schon so vollständig gerechtfertigt worden, daß er nicht nöthig zu haben glaube, noch etwas darüber zu bemerken. Auch er halte durch die Bestimmungen des Gesetzes die Parität verletzt, ja er glaube, daß die Bestimmung des Gesetzes sogar wider den Anstand verstoße, daß die Regierung den Hauptgrundsatz wieder schwäche, und dessen geringere Nothwendigkeit wieder zugestehe, indem sie davon Abweichungen gegen Entrichtung der Stolgebühren zulasse. Das Volk dürfte leicht ungleich darüber urtheilen, wenn man von einer allgemein angenommenen Regel abgehe, aus Gründen, deren Werth wenigstens sehr problematisch sei.

D. Weber: Wir sollen nach dem Rathe unserer geehrten Deputation schon bestehende Gesetze abändern und eine ungleichförmige Anwendung derselben beschließen, denn während die Regel bei ungemischten Ehen fortbesteht, daß die Trauung in der Parochie der Braut geschieht, soll sie bei gemischten Ehen in der Parochie des Bräutigams statt finden. Wir sollen von einem alten in den Sitten wohl begründeten Gebrauche abgehen, wir sollen endlich den Beschlüssen der 2. Kammer widersprechen, um eine Regel aufzustellen, die dem Interesse unserer Confession nicht günstig ist. Ist denn der eine Grund, den die Deputation für die Zweckmäßigkeit dieser Regel aufgeführt hat, wirklich von so großem Gewichte? Ich muß das leugnen. Unsere Confession kommt ohnehin schon in Nachtheil, wir mögen die aufzustellende Regel fassen, wie wir wollen, wenn nicht in Böhmen eine gleiche Regel besteht, und auf die Beachtung derselben gehalten wird. Ich frage in dieser Hinsicht ein hochwürdiges Mitglied unserer Versammlung, ob denn auch in Böhmen ein Gesetz bestehe, durch welches die Aeltern der mit einem Sachsen sich verheirathenden Böhmin angewiesen sind, die Braut zur ersten Trauung zu einem lutherischen Pfarrer reisen zu lassen? und ob auch die Geistlichen die nöthigen Instructionen hierzu besitzen? Ist das nicht der Fall, so ist unsere Confession offenbar im Nachtheile. Denn die lutherischen Sachsen würden nach der vorgeschlagenen Regel, um getrauet zu werden, in die Parochie des kathol. Bräutigams reisen müssen, während die kathol. Böhminnen nicht dasselbe hinsichtlich ihres lutherischen Bräutigams zu thun verbunden wären. Das läßt sich aber nicht abändern, ein solcher Nachtheil trifft uns jedenfalls, wir mögen die Regel fassen, wie wir wollen. Nun ist aber zu wünschen, daß sie nicht ohne hinreichenden Grund noch ungünstiger für unsere Confession gemacht werde. Ich komme also auf den vorigen Punct zurück, der Satz, den die geehrte Deputation aufstellt, es sei zweckmäßig, daß die Trauung in der Parochie des Bräutigams geschehe, damit sie in der Kirche derjenigen Confession geschehe, in welcher die Kinder der Regel nach zu erziehen wären, reicht nicht aus. Ein Hauptzweck bei diesem Gesetze ist, die Einmischung der Geistlichen in den Beschluß wegen der religiösen Erziehung der Kinder zu verhüten. Allein diese Einmischung wird durch die vorgeschlagene Regel nicht mehr verhütet als durch die andere, denn in dem einen Falle wird der Geistliche sich von dem Bräutigam versprechen lassen, daß er es bei der gesetzlichen Regel lassen und unter keiner Bedingung einen